Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 52.

№ 298. Sonnabend, 22. Dezember 1928, abends. 81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 90 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nachtägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Gestaltung und Zweck der Sachverständigenkonferenz.

Aus dem langwierigen mit allen Mitteln der diplomatischen Beeinflussung, Druckanwendung und Stimmungsmache geführten Kampfe um die Gestaltung und Zweckbestimmung der Sachverständigenkonferenz über die Regelung der Deutschland auferlegten Kriegskontribution haben sich nun einige Formeln herausgeschält, deren Anwendung die nun folgenden Schritte ermöglichen soll. Die sechs Genfer Mächte und Amerika haben sich über die Formalien verständigt. Hauptshemmnis der bisherigen Vorbereitungen und der kommenden Verhandlungen ist der Widerstand Poincarés gegen eine Endlösung, die den tatsächlich mit den sehr weitgehenden französischen Wünschen nicht übereinstimmen kann. Poincaré möchte am liebsten um den Kernpunkt des Problems herumkommen, nämlich um die Wiederaufrollung der Leistungsfrage. Für Frankreich gibt es keine Frage der deutschen Leistungsfähigkeit, sondern nur eine Forderung der Ententemächte. Bei dieser Anschauungsweise könnte natürlich von einer Sachverständigenkonferenz überhaupt nicht gesprochen werden, sondern es würde sich um machtpolitische Auseinandersetzungen handeln, bei denen der Schwächere einfach auf der Strecke bleibt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die französische Politik diese Ziele neuerdings wieder verfolgt, ohne die Verflechtung der internationalen Interessen und die Rückwirkungen einer deutschen Wirtschaftskatastrophe zu bedenken. Mit der Frage der Leistungsfähigkeit steht in engster Beziehung die des Transferschutzes. Zweifellos wird die deutsche Leistungsfähigkeit höher sein, wenn der Transferschutz bestehen bleibt, d. h. wenn die deutsche Wirtschaft einen durch die Transferversicherung bedingten erhöhten Schutz erhält. Man kann nicht gleichzeitig Höchstleistungen aus Deutschland herauspressen und das Vertrauen ausländischer Kreditgeber in die unter Tributpflicht stehende deutsche Wirtschaft dadurch erschüttern, daß man die bisher vorgesehenen Bremsklötze abschraubt. Ohne die Bremsklötze des Transferschutzes würde die Gefahr heraufbeschworen, daß der deutsche Wagen in den Abgrund rollt. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die zeitliche Befristung der deutschen Jahresleistungen. Nach dem Versailler Diktat sollen die Leistungen im Jahre 1951 beendet sein. Wenn Deutschland sich bereit erklären sollte, über diesen Zeitpunkt hinaus zu zahlen, so würde es selbstverständlich eine Kompensation auf anderem Gebiet erfordern. Mit der interalliierten Schuldenfrage hat die deutsche Tributleistung rechtlich nichts zu tun. Die von Amerika seinen Kriegsschuldnern gesetzten Fristen sind an sich für die deutsche Schuldenzahlung völlig unerheblich. Wenn auf dem Programm der kommenden Aussprache auch das Verhältnis zur interalliierten Schuldenfrage behandelt werden soll, so ist das zunächst eine Angelegenheit vielleicht praktischer Erfordernisse, die aber zu irgendwelchem Druck auf Deutschland rechtlich nicht herangezogen werden kann. Wichtig ist das Verhältnis der deutschen Zahlungen zur internationalen Handelspolitik. Die deutschen Zahlungen sind nach den Absichten des Dawesplanes auf die Möglichkeit der deutschen Ausfuhrsteigerung aufgebaut. Wenn die Zollpolitik der übrigen Staaten diese Ausfuhrsteigerung verhindert, so bricht das Zahlungssystem in sich zusammen. Eine Handelspolitik der nationalen Zollabschließung, wie sie überall in der Welt durchgeführt wird, würde früher oder später zu einer Erschütterung des Dawessystems führen müssen. Das sind wirtschaftliche Begebenheiten, die man nicht mit politischem Optimismus oder mit politischer Brutalität beseitigen kann.

Minister a. D. Dr. Schiele über die Agrarpolitik.

Stuttgart. Bei der gestern hier stattfindenden Landesversammlung des Württembergischen Bauern- und Weingärtnerbundes hielt der Präsident des Reichs-Landbundes, Minister a. D. Dr. Schiele, eine Rede, in der er die Bedeutung einer zielbewußten Agrarpolitik für die deutsche Befreiungspolitik hervorhob. Präsident Schiele ging zunächst auf die jüngste Denkschrift der Preußenkasse über die Lage der landwirtschaftlichen Großbetriebe in den östlichen Landesteilen ein und sagte, der dort vorgeschlagene Weg führe nicht zur Rettung der deutschen Landwirtschaft, denn nicht Besitzwechsel, sondern Besitzerhaltung und Wiedergutmachung der angerichteten Schäden seien die nächste Aufgabe. Immerhin stellen das Notprogramm und die mit ihm in sachlichem Zusammenhang stehenden Maßnahmen den ersten Anfang einer grundsätzlichen Neuorientierung der deutschen Agrarpolitik dar. Im weiteren Verlauf seiner Rede setzte Präsident Schiele sein eigenes Programm zur Wiederherstellung der Rentabilität der Landwirtschaft auseinander und erklärte, daß namentlich auf dem Gebiete der Zollpolitik und auf dem Gebiete der Absatzregulierung schnell wirkende und durchschlagende Möglichkeiten für die Ueberwindung der Agrarnot lägen.

Scharfer Protest Sachsens in Berlin.

Die Denkschrift zum Reichsbahnstreit.

Der sächsische Ministerpräsident hat unterm 20. Dezember folgendes Schreiben dem Reichskanzler durch den sächsischen Gesandten in Berlin überreichen lassen:

Gegen das Verhalten der Reichsregierung bei der unter dem 14. Dezember 1928 vollzogenen Ernennung der neuen Vertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft muß ich namens der sächsischen Regierung den schärfsten Einspruch erheben, und zwar richtet sich dieser Einspruch sowohl gegen das formell wie gegen das materiell von der Reichsregierung in der Angelegenheit eingeschlagene Verfahren.

Die Frage des Rechtes der Länder und vor allem auch Sachsens auf Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist zur Zeit — und zwar auf Antrag der Reichsregierung — Gegenstand eines Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe. Dieses Verfahren ist noch nicht zum Abschluß gebracht. Die sächsische Regierung war aber bemüht gewesen, durch den von ihr zusammen mit den Ländern Baden und Württemberg gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eine beschleunigte Klärung der Rechtsfrage herbeizuführen, und damit der Reichsregierung eine geeignete Grundlage für ihre in Kürze zu treffende Entschließung wegen der sich erforderlich machenden Neuernennungen von Mitgliedern zu verschaffen. Die Reichsregierung mußte damit rechnen, daß, wenn ihr Rechtsanspruch wie in dem Falle Preußen vom Staatsgerichtshofe nicht anerkannt werden würde, sie nicht berechtigt sei, allein über die in Frage kommenden Sitze zu verfügen. Daß die Reichsregierung überdies selbst der Auffassung war, daß eine Vollziehung der Ernennung erst nach Klärung der Rechtsfrage zulässig sei, ergibt sich aus dem an den Herrn Präsidenten des Staatsgerichtshofes unter dem 8. Dezember gerichteten

Schreiben des Reichsverkehrsministeriums,

an welchem Tage es gleichzeitig die erfolgte Uebernahme der bisher vom Reichsfinanzministerium innegehabten Federführung anzeigt. In diesem Schreiben ist erneut der Bitte Ausdruck gegeben worden, der Staatsgerichtshof möge seine Entscheidung möglichst bald fällen, und es wurde im Interesse der Verfahrungsbeschleunigung sogar die Bereitwilligkeit erklärt, auf eine Gegenäußerung zu den von den Ländern eingereichten Schriftsätzen zu verzichten und ebenso auf Einhaltung irgendwelcher Ladungsfristen nicht zu bestehen. Dieses Schreiben ist nur zu erklären, wenn man annimmt, daß die Reichsregierung am 8. Dezember selbst noch die Auffassung vertrat, daß ihr vor der Entscheidung des Rechtsstreites die Ernennung aus eigenem Rechte verwehrt sei. Unabhängig von diesem Verfahren hat das Land Sachsen auch rechtzeitig einen Vorschlag wegen Besetzung der ihm nach seiner Auffassung zustehenden Verwaltungsratsstelle dem Reiche gegenüber gemacht. Dieser Vorschlag ist dem Staatssekretär des Reichsverkehrsministeriums am 8. Dezember durch den sächsischen Gesandten persönlich übermittelt worden.

Trotzdem hat es die Reichsregierung für richtig befunden, ohne irgendwelche Fühlungnahme mit den beteiligten Ländern am Vorabend des Tages, an dem die Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum Schutze des Rechtes der Länder stattfinden sollte die Ernennung zu vollziehen.

Dieses Verfahren stellt nicht nur eine Erschütterung des Ansehens des Staatsgerichtshofes dar, sondern ist auch geeignet größte Entrüstung und tiefste Verbitterung bei den betroffenen Ländern hervorzurufen; es muß das Gefühl erwecken, daß die berechtigten Interessen der Länder bei der Reichsregierung nicht das für eine gedeihliche Zusammenarbeit erforderliche Verständnis finden und dazu beitragen, das im beiderseitigen Interesse unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Reich und Ländern aufs schwerste zu erschüttern.

Der Grund für die unerwartete Entschließung soll, wie aus der amtlichen Presseverlautbarung und aus Ihrer dem sächsischen Gesandten gegenüber gegebenen Erklärung zu entnehmen ist, die Tatsache gewesen sein, daß am 15. Dezember die Reparationskommission über die Neubesetzung der drei vom Treuhänder der Deutschen Reichsbahn zu besetzenden, ausgelosten Stellen zu befinden hatte. Die sächsische Regierung ist nicht in der Lage, diese Behauptung nachzuprüfen. Sie muß aber darauf hinweisen, daß eine solche Tatsache keineswegs die Reichsregierung zu dem von ihr eingeschlagenen Verfahren berechtigen kann. Pflicht der Reichsregierung wäre es gewesen, der sächsischen Regierung, nachdem diese rechtzeitig einen Vorschlag wegen Besetzung der ihr zustehenden Verwaltungsratsstelle gemacht hatte, von dem Sachverhalte und den neuen Gesichtspunkten, die bei der diesmaligen Besetzung in Betracht gezogen werden mußten, Kenntnis zu geben und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu versuchen, sich im Verhandlungswege mit der sächsischen Regierung über eine geeignete Persönlichkeit zu einigen, wie sie es ja mit Preußen tatsächlich getan hat. Dies wäre um so leichter gewesen, als die sächsische Regierung, falls der von ihr gemachte Vorschlag der Reichsregierung nicht genehm gewesen wäre, jederzeit bereit und in der Lage gewesen wäre und auch noch ist eine andere für die Anforderungen und die Bedeutung eines Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Reichsbahn geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Diesen so naheliegenden Weg der Verständigung hat die Reichsregierung nicht beschritten, sie hat es vielmehr vorgezogen, von sich aus Persönlichkeiten zu ernennen, von denen keine mit der Eigenart der sächsischen Wirtschaftsverhältnisse nur im geringsten vertraut ist. Dieser Umstand muß bei der sächsischen Regierung die Ueberzeugung hervorrufen, daß die Reichsregierung bei der neuen Ernennung der Mitglieder bewußt und mit voller Pflicht das von Sachsen in Anspruch genommene und bis auf die letzte Zeit auch anerkannte Recht auf Benennung außer acht gelassen hat.

Der Grund hierfür wird wohl darin zu suchen sein, daß die Reichsregierung sich bewußt war, daß die Prozeßlage für ihre Auffassung aussichtslos war, und durch dieses Vorgehen die Vollstreckung des Urteils des Staatsgerichtshofes illusorisch machen wollte.

Ganz unverständlich muß aber im vorliegenden Fall der zur Rechtfertigung mit angeführte Grundsatz, daß eine Partei ihre Handlungsfreiheit behält, solange keine Entscheidung in dem prozessualen Verfahren ergangen ist, erscheinen. Dieser Grundsatz, der auch im bürgerlichen Rechtsleben nur so weit Geltung hat, als dadurch nicht gegen Treu und Glauben verstoßen wird, kann doch niemals im Verhältnis zwischen Reich und Ländern Geltung haben. Ein solches Anerkenntnis würde die Vernichtung des zur Erhaltung der Reichseinheit so notwendigen Vertrauensverhältnisses zwischen den Gliedern des Reiches und der Reichsregierung bedeuten und würde die Länder in die Zwangslage versetzen, jeder Maßnahme der Reichsregierung mit größtem Mißtrauen zu begegnen. Daß ein solches Verhältnis untragbar ist und die schwersten Gefahren für das gesamte deutsche Volk in sich trägt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen.

Aber auch in seinen materiellen Rechten ist das Land Sachsen durch die Entschließung der Reichsregierung schwer verletzt worden. Die Handlungsweise ist geeignet, die Befürchtungen gegen eine übermäßige Zentralisierung in Sachsen wesentlich zu verstärken. Sie verursacht das Gefühl, daß das Land Sachsen zwar dem Reiche als Ueberschußgebiet für Steuern dienen muß, daß aber seine verbrieften Rechte mit Füßen getreten werden. Für die Hergabe seines Eisenbahnnetzes hat Sachsen bisher keinerlei Gegenleistung vom Reich erhalten. Die Befreiung von den Landesanteilen wäre durch die Inflation ohnehin eingetreten. Deshalb mußte das Land Sachsen im Interesse seiner gesamten Wirtschaft ausschlaggebenden Wert darauf legen, sich wenigstens einen Einfluß im Verwaltungsrate zu sichern, und es hat sich deshalb neben den Zugeständnissen, die das Reich in den verschiedenen Erklärungen sämtlichen Eisenbahnländern gemacht hat, noch besonders versprechen lassen, daß alle weitergehenden Zugeständnisse, die irgendeinem Lande, außer Sachsen, gemacht werden würden, auch Sachsen zugute kommen sollen. Im vorliegenden Fall hat nun das Reich den preußischen Anspruch erfüllt, indem es einen preußischen Vertreter benannt hat. Bayern ist nach der neuen Regelung mit nicht weniger als drei mit den bayerischen Verhältnissen vertrauten Vertretern im Verwaltungsrate vertreten, nämlich mit den Herren Dr. v. d. Heriel, Dr. v. Miller und Herrmann. Sachsen dagegen, das den größten Ueberschußbezirk der Reichsbahn darstellt, dessen Industrie ganz besonders gelagert ist und einer ganz besonderen Fürsorge für ihre Existenz bedarf, dessen Verkehr jetzt bereits die Vorkriegshöhe bei weitem überschritten hat, geht nach der jetzt von der Reichsregierung vorgenommenen Regelung völlig leer aus.

Die weitere Ernennung von Vertretern der westlichen Schwerindustrie und der großen Industriekonzerne neben den bereits jetzt vorhandenen Vertretern muß Sachsen mit tiefem Mißtrauen für die zukünftige Entwicklung der Deutschen Reichsbahn erfüllen. Es gewinnt den Anschein, daß die Interessen der sächsischen Wirtschaft nicht das Verständnis bei der Reichsregierung gefunden haben, das sie nach ihrer Bedeutung sowohl im Verkehr der Reichsbahn, wie auch als Steuerträger für das Reich erwarten können.

Die sächsische Regierung wird das ihr zustehende Recht auf Ernennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates mit allen verfassungsmäßigen Mitteln weiter verfolgen und ersucht zunächst die Reichsregierung, die Ernennungen der Verwaltungsratsmitglieder auf jede nur mögliche Weise rückgängig zu machen und eine sofortige Verhandlung zur Hauptsache bei dem Staatsgerichtshof herbeizuführen, damit dieser in die Lage versetzt wird, noch vor Ablauf des Jahres das Urteil zu fällen, wie dies auch in dem Schreiben des Reichsverkehrsministeriums vom 8. Dezember beim Staatsgerichtshof selbst angeregt worden ist. Ueberdies erwartet die sächsische Regierung eine Aeußerung der Reichsregierung, wie sie glaubt, das durch ihr Vorgehen so schwer erschütterte Vertrauensverhältnis wiederherzustellen und eine Gewähr dafür schaffen zu können, daß die sächsischen Interessen auch in Zukunft in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Genehmigen Sie, Herr Reichskanzler, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Heldt, Ministerpräsident.

Sternburg-Bier verlangt unbedingt, wer im Prinzip was Gutes trinkt.